



## Datenschutzrecht und Informationsrecht

stehen nebeneinander und  
sind gleichrangig zu beachten

### Wichtigste Rechtsgrundlagen / Regelungen zum Datenschutz (1):

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt seit dem 25.05.2018 nach zwei-jähriger Übergangsphase in allen Mitgliedstaaten (Ziel: unionsweit einheitliches Datenschutzniveau)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) (konkretisiert und ergänzt i.W. die DSGVO);

**Schutzbereich des Datenschutzrechts** ist betroffen, wenn ein personenbezogenes Datum „verarbeitet“ wird (z.B. Erheben, Erfassen, Speichern, Abfragen, Offenlegen, Bereitstellen etc.)

**Personenbezogene Daten:** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (Art. 4 DSGVO);  
auch dann, wenn die Identifikation durch Verknüpfung von Informationen ermöglicht wird.



**Datenschutzrecht** und **Informationsrecht** stehen nebeneinander und sind gleichrangig zu beachten

**Wichtigste Rechtsgrundlagen / Regelungen zum Datenschutz (2):**

Weiterhin gilt: **Verarbeitung personenbezogener Daten** durch eine öffentliche Stelle des Landes NRW ist **verboten, wenn sie nicht ausnahmsweise erlaubt** ist („Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“).

**Erlaubt** ist die Verarbeitung **wenn** (mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist):

- Einwilligung der betroffenen Person oder
- Erforderlichkeit der Verarbeitung gegeben ist (u.a. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verantwortlichen; Wahrnehmung einer Aufgabe des Verantwortlichen, die im öffentlichen Interesse liegt);
  - rechtliche Verpflichtung: es bedarf einer Rechtsvorschrift, die klar regelt, welche Daten zu welchem Zweck und in welcher Weise von öffentlichen Stellen verarbeitet werden dürfen,
  - auch die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb öffentlicher Stellen ist nicht unbeschränkt,



## Datenschutzrecht und Informationsrecht stehen nebeneinander und sind gleichrangig zu beachten

### Wichtigste Rechtsgrundlagen / Regelungen zum Informationsrecht (1):

- Informationsfreiheitsgesetz (IFG),
- Umweltinformationsgesetz (UIG)
- und entsprechende Landesvorschriften,
- zudem spezielle gesetzliche Regelungen, wie Geodatenzugangsgesetz (GeoZG), Geologiedatengesetz (GeoIDG) u.a.

### Ziel einzelner Regelungen (allgemein):

- öffentliches Verwaltungshandeln für Bürger transparenter und nachvollziehbar gestalten,
- voraussetzungslosen (aber nicht schrankenlosen) Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen regeln:
  - § 1 IFG: „Jeder hat [...] einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.“
  - § 3 Abs. 2 UIG: „Jede Person hat [...] Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle [...] verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.“
- Umweltinformationen zugänglich machen und verbreiten,
- ...



**Datenschutzrecht und Informationsrecht stehen nebeneinander und sind gleichrangig zu beachten**

**Wichtigste Rechtsgrundlagen / Regelungen zum Informationsrecht (2):**

Gesetzlich formulierte Hinderungsgründe in Bezug auf eine Offenlegung zu beachten:

- UIG: insbesondere Regelungen zum Schutz öffentlicher und sonstiger Belange (§ 8 bzw. § 9):
  - z.B. § 9: Antrag abzulehnen, soweit mit Bekanntgabe der Informationen „personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden“, Urheberrechte verletzt, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden etc., es sei denn, Betroffene haben zugestimmt oder öffentliches Interesse an Bekanntgabe überwiegt
- IFG:
  - z.B. § 5: „Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat“;
  - z.B. § 6: Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur, wenn Betroffene eingewilligt haben
- Daher ist ggf. eine Rechtsgüterabwägung vorzunehmen; z.B. zwischen dem Recht auf Zugang zur begehrten Information und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung,
- Hat die Behörde die Offenlegung entschieden, findet Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO (Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) i.V.m. gesetzlicher Anspruchsgrundlage auf Informationsgewährung Anwendung.



### Weiteres Vorgehen:

- Anhand der Steckbriefe erörtern und festlegen, welche Daten konkret benötigt werden
- Prüfen, wer über benötigte Daten verfügt; wo sind die Daten ggf. veröffentlicht?; welche Zugangsmöglichkeiten bestehen?
- Bei bisher nicht öffentlich zugänglichen Daten:
  - Prüfen datenschutz- und informationsrechtlicher Aspekte mit dem Ziel möglichst umfassender Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Prozess des Integralen Monitorings,
  - Entscheiden, welche dieser Daten öffentlich zugänglich, beschränkt zugänglich oder nicht zugänglich gemacht werden können

### Vorschlag:

Einsetzen einer konzeptgruppenübergreifenden Unterarbeitsgruppe  
(Bergbehörde, Geologischer Dienst, LANUV, RAG, weitere Dateninhaber ...)

Abstimmung des Vorschlags mit anderen Konzeptgruppen